

Vorlage-Nr.: **4132-2011/DaDi** vom 24.01.2011
Aktenzeichen: 140-001
Fachbereich: III/2 - Brand- und Katastrophenschutz
Beteiligungen: HA III - Sicherheit und Ordnung
III/1 - Kommunalaufsicht
Produkt: **1.02.04.01 Rettungsdienste**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle Dieburg (Rettungsdienstgebührensatzung Dieburg)**

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung wird wie folgt beschlossen:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle Dieburg (Rettungsdienstgebührensatzung Dieburg)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), des § 9 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646) und § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2055 (GVBl. I S. 54) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am ... die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Es werden für jeden erteilten Einsatz- oder Fahrauftrag 47,82 € erhoben“.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend ab 1.1.2011 in Kraft..

Begründung:

Der Landtag hat am 16. Dezember 2010 das Hessische Rettungsdienstgesetz (HRDG) beschlossen das zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Neben zahlreichen Anpassungen wurde auch die Finanzierung der Zentralen Leitstellen im § 8 Kosten und § 9 Benutzungsgebühren neu geregelt.

Bisher beteiligte sich das Land gegenüber den Trägern des Rettungsdienstes anteilig an den Personalkosten für das Leitstellenpersonal. Diese Finanzierungssystematik hat den tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr entsprochen. Deshalb erstattet das Land künftig den Rettungsdienstträgern jährlich 0,20 Euro je Einwohner.

Soweit den Trägern des Rettungsdienstes die ihnen aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten nicht erstattet werden, können sie wie bisher zur Finanzierung dieser Kosten Benutzungsgebühren bei den beteiligten Leistungserbringern erheben. Dabei sind künftig nur noch 20 % gegenüber bisher 30 % der Personalkosten der Zentralen Leitstellen als Eigenanteil von den Rettungsdienstträgern zu tragen.

Gegenüberstellung:

- Erstattung des Landes in 2009 (3,25 Stellen)	108.010,- €	
Erstattung des Landes in 2011 (0,20 €pro Einwohner im RD-Bereich)	28.405,- €	
Ersparnis des Landes von		76.605,- €
- Personalkostenanteil in 2009 von 30%	167.476,- €	
Personalkostenanteil in 2011 von 20%	112.076,- €	
Ersparnis des Landkreises von		55.400,- €

Da sich die Mindereinnahmen auch durch steigende Einsatzzahlen nicht ausgleichen lassen, muss die bisher erhobene Rettungsdienstgebühr in Höhe von 38,27 € (2007 bis 2010) nach der Neuberechnung auf 47,82 € ab dem 1. Januar 2011 erhöht werden.

Ein entsprechender Ankündigungsbeschluss hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 15.12.2010 bereits zur Veröffentlichung beschlossen.

Die Neuberechnung der Rettungsdienstgebühr für die Zentrale Leitstelle Darmstadt-Dieburg und Nr. 24 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – vom 28. Dezember 2010 befinden sich im Anhang.